

**Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17
vom 9. September 2024**

ELAK-Zeichen
0081327/2023 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/ST230002

Datum
29.08.2024

**Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991;
Straßenplan ST230002 zum Bebauungsplan 07-023-01-01;
„Zamenhofstraße“, KG Lustenau;
Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße –
Widmung für den Gemeingebrauch;
Auflassung von Verkehrsflächen – Entziehung des
Gemeingebrauchs**

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 23.05.2024 folgende
Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991 wird die im Straßenplan ST230002 der
Planung, Technik und Umwelt vom 30.11.2023, der einen wesentlichen Bestandteil dieser
Verordnung bildet, dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und deren
Widmung für den Gemeingebrauch sowie die Auflassung von Verkehrsflächen mit Entziehung
des Gemeingebrauchs genehmigt.

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden
Grundstücke.

§ 2

Die Lage und das Ausmaß der zur Gemeindestraße erklärten Grundflächen sowie der als Verkehrsfläche aufzulassenden Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies zwei Wochen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel des Geschäftsbereiches Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Für die Landeshauptstadt Linz

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.